



Gemeinsame Stellungnahme der IGS Thüringen e.V. und des Thüringer Bauernverbandes e.V.

innerhalb des

**mündlichen Anhörungsverfahrens des Ausschusses für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtages
am 31. August 2023**

zur

„Zukunft der Schweinehaltung in Thüringen“

Waltershausen/Erfurt, 21. August 2023

Sehr geehrte Frau Tasch,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

sehr geehrter Herr Bieler,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde der Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen e. V. und dem Thüringer Bauernverband e. V. die Gelegenheit eingeräumt, zum Beratungsgegenstand „Zukunft der Schweinehaltung in Thüringen“ und dem Antrag der CDU – Vorlage 7/5241 – Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit ausdrücklich.

Wir charakterisierten die Situation der Schweinehalterinnen und -halter bereits anlässlich unseres 2. Thüringer Schweinegipfels als sehr ernst. Infolge der Corona-Pandemie und des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest kam es bereits 2020 zu einer Reihe von Ereignissen, die sich in einem Verfall der Marktpreise auswirkten und auch danach zu außerordentlichen Preiseinbrüchen führten. Die globale Versorgungslage und der russische Angriffskrieg in der Ukraine ab 2022 bedingten immense Kostensteigerungen bei Betriebsmitteln. In der Folge kam es in den letzten Jahren zu einem drastischen Abbau der Schweinebestände. Nach der letzten Bestandserhebung vom Mai 2023 werden im Freistaat aktuell mit 617.300 Schweinen nur noch 80% der Tiere gehalten, die vor 20 Jahren in Thüringer Ställen standen.

Die Zahl der schweinehaltenden Betriebe in Deutschland sank binnen Jahresfrist auf 15.900 Betriebe, d.h. um 10,8 % oder 1.900 Betriebe, im Zehnjahresvergleich um 43,4 % oder 12.200 Betriebe¹. Noch nie seit der deutschen Vereinigung im Jahr 1990 wurden in Deutschland weniger Schweine gehalten (1990: 30,8 Millionen Tiere, 3.5.2023: 20,7 Millionen Tiere).

Im Bratwurstland Thüringen liegt der Selbstversorgungsgrad mit regionalen Schweinefleischprodukten aktuell (2022/23) bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von 40,2 kg² bei

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_247_413.html

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38140/umfrage/pro-kopf-verbrauch-von-schweinefleisch-in-deutschland/>,
Abruf 16.8.23

69 %³. Damit hat sich das Versorgungspotential mit Schweinefleisch im Freistaat Thüringen in den letzten 20 Jahren trotz der um fast 10% geringeren Einwohnerzahl und des um mehr als 25% geringeren menschlichen Verzehrs inkl. industrieller Verwertung, Verlusten und Knochen, lediglich um 6% gegenüber 2004 erhöht. In Deutschland liegt der Selbstversorgungsgrad aktuell noch bei 126%⁴.

Das allgemeine Stimmungsbild macht deutlich: Die vielfältigen Herausforderungen stellen die Zukunft der konventionellen Schweinehalter im Freistaat und in Deutschland grundsätzlich in Frage. Damit steigen die Risiken für eine Produktionsverlagerung in das Ausland. Ob die Anforderungen an Haltungsbedingungen bezüglich Tierwohl und Emissionsminderung dort den gleichen Stellenwert besitzen wie in Deutschland, ist die Frage.

Wir wollen weiter Schweine in Thüringen halten, entsprechend den Wünschen der Verbraucher nach mehr Tierwohl zukunftsfähig aber gleichzeitig auch wirtschaftlich. Dafür brauchen wir verlässliche politische Weichenstellungen. Um diese vorzubereiten bzw. umzusetzen, benötigen wir ihre Unterstützung.

Basierend auf den Positionen und Forderungen des 2. Thüringer Schweinegipfels möchten wir im Folgenden noch einmal auf ausgewählte Themen eingehen und entsprechende Lösungsvorschläge anbieten.

1. Wir benötigen verlässliche, kalkulierbare und langfristige Rahmenbedingungen und Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden, um so allen Betrieben unabhängig von ihrer Größe und Struktur eine Zukunft zu bieten

Die Problematik erläutern wir an einem aktuellen Beispiel:

Aus der 7. Novelle zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29.1.2021 resultieren wesentliche geänderte Anforderungen an die Schweinehaltung. Insbesondere in Betrieben mit Sauenhaltung werden durch die Änderung der Verordnung bis 2029 im Deckbereich bzw. 2036 im Abferkelbereich kapitalintensive Umbaumaßnahmen notwendig. Abferkelbuchten, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, müssen z.B. eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und den Sauen ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

Zu dieser Verordnung wurden von der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz die Ausführungshinweise im Dezember 2022 und nochmals im Mai 2023 geändert. Die Ausführungshinweise dienen vorrangig den Veterinärämtern zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen in den Betrieben. Damit sind diese auch für die Betriebe von Bedeutung, da Umbaukonzepte bei den Veterinärämtern zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Mit den überarbeiteten Ausführungshinweisen werden spezielle Vorgaben hinsichtlich der Formulierung, „ein ungehindertes Umdrehen zu ermöglichen“ gemacht. Dies betrifft sowohl Bewegungsbuchten, in denen ein sog. Ferkelschutzkorb (Kastenstand) implementiert ist, der spätestens nach 5 Tagen geöffnet werden muss, als auch sog. Freilaufbuchten. Das „ungehinderte Umdrehen“ ist demnach durch den Durchmesser des größtmöglichen Kreises, der sich nach dem Öffnen des Kastenstandes in der Bucht innerhalb der für die Sau frei zugänglichen Fläche ergibt, dann erfüllt, wenn dieser Durchmesser mindestens

³ Eigene Berechnungen, Datengrundlagen: Bevölkerung in Thüringen und Schweinebestand per 3.5.2023 lt. TLS, Pro-Kopf-Verbrauch an Schweinefleisch lt. Statistica (2023)

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76637/umfrage/selbstversorgungsgrad-bei-fleisch-in-deutschland/> Abruf 16.8.23

der Körperlänge der eingestellten Sau entspricht. Bei den mehr trapezförmigen oder zum Trog hin spitz zulaufenden Aktionsflächen nach Öffnung des Ferkelschutzkorbes beträgt dieser Wendekreis für die Sauen rund 1,60 m (Beispiel siehe Abb. 1)⁵.

Um die bei durchschnittlichen Körperlängen von 1,93 m bis 2,02 m notwendigen Wendekreise zu erfüllen, würden mit diesen spezifischen Forderungen schließlich Buchtengrößen notwendig, die deutlich größer als die nach Tierschutz-

Nutztierhaltungsverordnung geforderten 6,5 m² werden müssen, Experten sprechen von über 7,5 – 9 m²!

Nach wissenschaftlichen Analysen genügen einer ausgewachsenen Sau 1,53 m⁶, damit sie sich ungehindert umdrehen kann. Sauen drehen sich bei ihrem physiologischen Bewegungsablauf nicht steif zur Seite, sondern führen diese Bewegung mit gebogenem Kopf durch (siehe Abb. 2)

Die Abänderung der Formvorgabe „Wendekreis“ in „Wendefläche mit elliptischer Form“ böte einen fachlich begründeten Kompromiss für die Größe der Bewegungsbuchten und deren Strukturen. Dies hätte zudem auch positive Effekte auf die Erdrückungsverluste, die bei mehr trapezförmigen oder zum Trog hin spitz zulaufenden Aktionsflächen der Sau niedriger sind.⁷

Die erfolgte Änderung in den Ausführungshinweisen hat unter den Sauenhaltern zu einer erheblichen Verunsicherung geführt. Viele von ihnen planen einen Umbau, haben aber keine Planungssicherheit. Einige haben bereits umgebaut und die per Verordnung geforderten mind. 6,5 m² eingehalten – teils mit öffentlichen Fördermitteln. Alle konventionellen Bewegungsbuchten, die in der Zwischenzeit eingebaut wurden, passen mit den geforderten Maßen zum Durchmesser des Wendekreises nicht zusammen. Demensprechend stehen den betroffenen Betrieben trotz vorfristiger Verbesserung der

Haltungsbedingungen wieder Änderungen bevor – das ist weder verhältnismäßig noch finanzierbar.

2. In Thüringen stehen mehr als 80% der Schweine in genehmigungsbedürftigen Anlagen des Geltungsbereiches der 4. BImSchV. Für geplante Umbauten solcher Anlagen in Richtung mehr Tierwohl benötigen wir vereinfachte

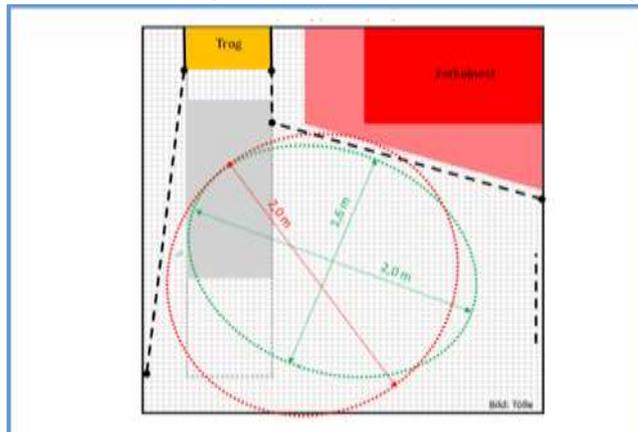


Abbildung 1: Beispiel für eine große geöffnete Bewegungsbucht (auch für die freie Abferkelung geeignet) mit ca. 7,5 m² (2,7 m x 2,8 m). Ein Wendekreis mit 2,0 m Durchmesser passt noch nicht ganz auf diesem Grundriss. Quelle: DLG (2023)

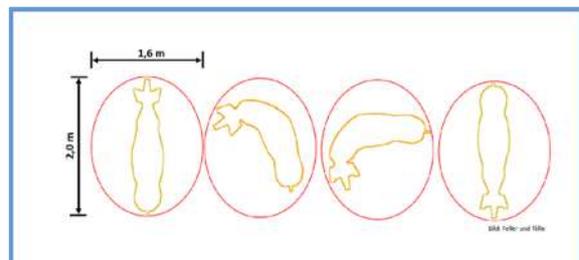


Abbildung 2: Natürliche Bewegungsabfolge beim Umdrehen der Sau in der Abferkelbucht. Quelle: DLG (2023)

⁵ DLG-Schreiben vom 3.2.23 „Fachliche Einordnung der im Dezember 2022 veröffentlichten Ergänzungen zu den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Bezug auf den Wendekreis der Sau in der Abferkelbucht“

⁶ Baxter et al. (2011): Alternative farrowing systems: design criteria for farrowing systems based on the biological needs of sows and piglets

⁷ <https://www.fokus-tierwohl.de/de/schwein/fachinformationen-muttersau/bewegungsbuchten-und-freie-abferkelung/abferkelbuchten>

Genehmigungsverfahren entsprechend § 19 BImSchG bzw. Änderungsanzeigen gemäß § 15 BImSchG bei Beibehaltung des Tierbestandes.

Grundsätzlich ist jede Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung oder einer Anzeige nach BImSchG bedarf. Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §16 BImSchG können den gesellschaftlich geforderten Transformationsprozess teilweise um bis zu 3 Jahre verlängern. D.h. die Verfahrensdauer für Genehmigungsverfahren in Thüringen muss verkürzt werden.

In diesem Zusammenhang wurden vom Bundesrat Anfang Juli 2023 Änderungen im Baurecht beschlossen. So soll es Haltern von Jungsauen und Sauen baurechtlich möglich werden, bei der Anpassung ihres Betriebes über die Mindestvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehende, dem Tierwohl dienende Haltungsbedingungen vorzusehen, sofern diese den Zielvorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dienen. Grundsätzlich sollen nach § 245a Absatz 6 Baugesetzbuch baurechtliche Erleichterungen für gewerbliche Tierwohlställe unabhängig von der Tierart vorgesehen werden. Wichtig wäre eine schnelle Anpassung des Gesetzes, damit für die Tierhalter Klarheit besteht.

Tierhaltungsbetriebe als auch Vollzugsbehörden benötigen vollziehbare Regelungen, die den gewünschten Umbau zu tierwohlgerechten Ställen befördern und die bekannten Zielkonflikte zwischen Tierwohl und Umweltschutz berücksichtigen.

Nach der Neufassung der TA-Luft im August 2021, der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bauliche und betriebliche Anforderungen für qualitätsgesicherte Haltungsverfahren⁸, die nachweislich dem Tierwohl dienen, so zu gestalten, dass mindestens 33 Prozent Ammoniakminderung im Vergleich zum Referenzwert erreicht werden. Es ist dringend notwendig, dass die Bund/Länder-Adhoc-Expertengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ endlich klare Vollzugshinweise zu den Anforderungen der TA Luft vorlegt. Nur so können die zuständigen Behörden aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen erlassen. Klare Vollzugshinweise gewährleisten auch die verlässliche und bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen.

- 3. Die derzeit vorliegenden Richtlinienentwürfe (Stand 1.6.23) zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2033 begrenzen die Förderung der laufenden Mehrkosten auf Bestandsobergrenzen von 200 Sauen bzw. 6000 verkauften Aufzuchtferkeln bzw. Mastschweinen je Jahr. Die investive Förderung von Tierwohlaufbauten wird vom Bund auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von max. 5 Mio. € mit gestaffelten Zuwendungshöhen (60%, 50% bzw. 30%) limitiert und soll es nur für Mast- und Aufzuchtbetriebe mit Außenklima, Auslauf bzw. in der Sauenhaltung nur für Umbauten im Deck- und Abferkelbereich und erhöhten Platzangeboten in der Wartehaltung geben.**

Es ist wichtig, auch konventionell wirtschaftenden Betrieben die Finanzierung in Umbauten für mehr Tierwohl zugänglich zu machen. Möglichst jedes Schwein, egal ob es in kleinen oder großen Beständen gehalten wird, muss von der Förderung profitieren können.

⁸ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ta_luft_neu/Entwurf/ta_luft_neu_refe_bf.pdf,
Abschnitt 5.4.7.1 h

Von den 66 Thüringer Betrieben mit mehr als 10 Sauen bzw. 135 Mastbetrieben mit mehr als 100 Mastschweinen werden durchschnittlich 968 Sauen je Betrieb gehalten und jährlich ca. 5.200 Mastschweine je Betrieb verkauft⁹. Mehr als die Hälfte der Sauenhalter halten mehr als 500 Sauen, für die entsprechende Investitionen im Deck-, Warte und Abferkelbereich notwendig sind. Von den 40 Mastbetrieben mit mehr als 1.500 Mastplätzen werden jährlich je Betrieb fast 15.000 Mastschweine erzeugt.

Für größere Betriebe wird die Förderung über das Bundesprogramm keinen Ausgleich der Kostenaufwendungen erreichen. Dies führt zu einer Verzerrung der Märkte.

Zudem sieht der derzeitige Richtlinienentwurf des Bundesförderprogrammes (Stand 1. Juni 2023) lediglich eine Förderperiode von „nur“ 10 Jahren vor. Dieser Förderzeitraum greift für eine langfristige Investition viel zu kurz. Es ist wichtig, dass sich die Landwirtinnen und Landwirte für den Umbau der Tierhaltung an langfristige Verträge mit mindestens 20 Jahren Laufzeit binden können. Die Finanzierung für mehr Tierwohl in Schweineställen wäre so über einen längeren Zeitraum gesichert, was den Landwirten Planungssicherheit für ihr wirtschaftliches Handeln gibt. Aus unserer Sicht kann Tierwohl auch in geschlossenen Ställen, so wie wir sie zu einem Großteil in Thüringen vorfinden, ermöglicht werden.

An dieser Stelle möchten wir das landesspezifische Tierwohlförderprogramm „T(h)ür Tierwohl“ des TMIL positiv hervorheben. Dieses wurde trotz der kurzen Fristen von fast 50 Thüringer Betrieben in der ersten Antragsphase sehr gut angenommen. Bis jetzt ist allerdings nicht bekannt, inwieweit die geplante Bundesförderung mit unserer Thüringer Tierwohlförderung koexistieren kann. Den Richtlinienentwürfen zufolge ist geplant, dass das Bundesförderprogramm durch Umschichtung von Mitteln aus bisher bestehenden Förderprogrammen der Länder finanziert wird, eine Doppelförderung, u.a. durch Landesprogramme, jedoch ausgeschlossen werden soll. Wir möchten Sie deshalb bitten, sich weiterhin für eine gesicherte Finanzierung der Thüringer Tierwohlförderung einzusetzen. Es darf nicht dazu kommen, dass die Bundesförderung unsere Landesförderung und umgekehrt ausschließt. Den Bundesländern sollten eigene Förderprogramme bzw. Fördermittel erhalten bleiben, um regionalen Besonderheiten weiterhin Rechnung zu tragen und gestaltend wirken zu können. Ein eindeutiges Bekenntnis der Thüringer Politik für die regionale Schweinefleischherzeugung kommt nicht nur den in Thüringen gehaltenen Schweine zugute, sondern stärkt auch die vorhandenen Strukturen.

4. Mit dem erst kürzlich verabschiedeten Tierhaltungskennzeichnungsgesetz bleiben weiterhin viele Produktionsrichtungen, Tierarten und Absatzwege unberücksichtigt. Daher ist aus unserer Sicht eine zeitnahe Umsetzung der Ausweitung der Haltungskennzeichnung auf alle Fleischprodukte – nicht nur auf frisches Schweinefleisch – sowie auf die Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie erforderlich.

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz weist in seiner jetzigen Form immer noch gravierende Schwachstellen auf, die zu viel Bürokratie, verschiedenen Umgehungsmöglichkeiten und zu einer Ungleichbehandlung der heimischen Betriebe mit ausländischen Betrieben führt. Die von der Bundesregierung angekündigte Erweiterung der Tierhaltungskennzeichnung sollte aus diesem Grund so zeitnah wie möglich umgesetzt und entsprechend langfristig wirksam finanziert werden.

⁹ Nach Angaben der TSK vom 14.8.2023

Neben der verpflichtenden Haltungskennzeichnung wurde nun auch eine nationale Herkunftskennzeichnung auf den Weg gebracht. Eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für Schweinefleisch und dessen Erzeugnisse im Lebensmitteleinzelhandel, in der Gastronomie und bei Großverbrauchern schafft gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern Transparenz. Auf diese Weise wird eine bewusste Kaufentscheidung ermöglicht, die heimische Schweine haltende Betriebe unterstützt. Damit können deutsche Tierwohlmaßnahmen nicht durch europäische Mitbewerber unterlaufen werden. Mithilfe von „5xD“ – also geboren, aufgezogen, gemästet, geschlachtet und verarbeitet in Deutschland – wird die garantierte Herkunft des Produktes von der Geburt bis zur Ladentheke in Deutschland für den Verbraucher ersichtlich. Um „5xD“ nach den Worten des Lebensmitteleinzelhandels (Rewe, Aldi und Lidl) in Deutschland umzusetzen, braucht es genügend Sauenhalter in Deutschland. Die Sauenhaltung ist noch eine Stärke der Thüringer Schweinehaltung.

Darüber hinaus ist es wichtig die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen, also von der Ferkelerzeugung über Aufzucht, Mast, Transport zum Schlachthof und Schlachtung. Aufgrund von nicht ausreichender Schlachtkapazitäten werden heutzutage mindestens 70 % der Schweine außerhalb Thüringens geschlachtet¹⁰. Gleichzeitig möchten die meisten Thüringer in ihrer Brat-, Leber- und Blutwurst auch Thüringer Schweinefleisch enthalten wissen. Der Erhalt der Thüringer Schweinefleischproduktion ist gelebte Regionalität und dient letztendlich auch durch Vermeidung langer Transportwege dem Tier- und Umweltschutz. Deshalb halten wir eine Verknüpfung der Haltungskennzeichnung mit einer Herkunftskennzeichnung sowie die Vorlage einer langfristig wirksamen Finanzierungsstrategie für dringend erforderlich.

5. Zusammenfassend wäre die Umsetzung der Empfehlungen der Borchert-Kommission der richtige Weg in die Zukunft. Tierwohl als öffentliches Gut braucht eine öffentliche Förderung der investiven und laufenden Kosten, um die höheren Kosten für höhere Standards in der Tierhaltung zu kompensieren.

Wenn die Nutztierhaltung in Deutschland und im Freistaat Thüringen eine nachhaltige, wirtschaftliche Perspektive haben soll, muss der Umbau der Nutztierhaltung im Rahmen einer langfristigen und stufenweisen Transformationsstrategie über alle Stufen unterstützt werden. Die in Vorbereitung befindlichen bzw. zu ändernden Gesetze und Verordnungen für den Umbau der Nutztierhaltung (Bundesförderprogramm, Baugesetzbuch, TA-Luft) und die mit Tierhaltungskennzeichnungsgesetz geplante Marktordnung der Haltungsformen sind nicht ausreichend und sorgen weiter für einen Abbau der Tierhaltung, anstatt deren Bestand zu sichern.

Die Erwartungen, dass sich ein Großteil des Tierwohls allein über den Markt finanzieren lässt, werden sich aus unserer Sicht nicht erfüllen. Der Ausbau einer tierwohlgerichten Produktion benötigt eine staatliche Förderung.

Andre Telle
Vorstandsvorsitzender
IGS Thüringen e.V.

Katrin Hücke
Geschäftsführerin
TBV Erfurt e.V.

¹⁰ Statusanalyse regionale Schlachtung in Thüringen – Status Quo und Potentiale (Petzenberger et al., 2021)